

Grounding des Persönlichkeitsschutzes?

Heikle juristische Fragen zum Swissair-Film

Von Stephan Herren*

Im Film «Grounding – Die letzten Tage der Swissair» werden alle Akteure von Schauspielern dargestellt, welche ihren Originalen zum Teil verblüffend ähnlich sehen und auch unter ihren Namen auftreten. Soweit die Akteure keine Einwilligung zum Film gegeben haben, stellen sich aus Sicht der Betroffenen heikle Fragen des Persönlichkeitsschutzes.

Der Filmproduzent Peter-Christian Fueter möchte gemäss seinen eigenen Angaben zeigen, «wie es tatsächlich war». Im Film «Grounding» spielen bekannte Persönlichkeiten der Filmszene in den jeweiligen Filmrollen die Hauptakteure des Swissair-Groundings. Dargestellt werden unter anderem Mario Corti (CEO Swissair), André Dosé (CEO Crossair), Lukas Mühlemann (Chef CS), Marcel Ospel (Chef UBS) sowie Jacquelyn Fouse. Die Akteure treten dabei mit Originalnamen auf. Damit besteht die Gefahr, dass Ereignisse und Aussagen den Akteuren zugeschrieben werden, die sie möglicherweise so nicht oder anders gesagt haben. Zur Diskussion steht, ob die Betroffenen nachträglich verbieten können, dass der Film weiter ausgestrahlt wird. Zu fragen ist auch, ob die Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zumindest dort haben, wo der Film offensichtlich Tatsachen oder Gegebenheiten unrichtig darstellt.

Intervention des Bundesamts für Kultur

Dass das Thema «Grounding» heikle rechtliche Fragen aufwirft, zeigt die Intervention des Bundesamtes für Kultur (BAK) im Vorfeld des Films: Das BAK, welches den Film im Rahmen der Filmförderung mit insgesamt 1,25 Millionen Franken unterstützt hat, gab ein rechtliches Gutachten in Auftrag. Das BAK verpflichtete den Produzenten in der Folge, ein Papier zu unterschreiben, in welchem sich dieser insbesondere zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Be-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Bern und Mitglied der Fachgruppe Medienrecht des Verbands Schweizer Presse; er nimmt in medienrechtlichen Fragen die Interessen der UBS AG wahr.

Aus dem Bundesgericht

Strasse ohne Trottoir

«Links gehen – Gefahr sehen» ist nicht immer zwingend

fel. Auf einer Strasse ohne Trottoir ist ein Fussgänger nicht verpflichtet, links zu gehen, wenn rechts so viel Raum bleibt, dass er neben der Fahrbahn gehen kann. Das Bundesgericht hat ein Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau aufgehoben, das einem von einem Auto am rechten Strassenrand angefahrenen und schwer verletzten Fussgänger den Schadenersatz um 10 Prozent gekürzt hatte, weil er nicht links gegangen war.

Der deutsche und italienische Wortlaut des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 49 Abs. 1) könnte so verstanden werden, dass Fussgänger bei fehlendem Trottoir grundsätzlich immer links gehen müssten. Dem Sinn und Zweck der Regelung entspricht jedoch laut einstimmig gefälltem Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts «die französische Fassung, wonach das Gebot des Linksgehens nur besteht, wenn der Fussgänger mangels Trottoir die Fahrbahn benutzen muss». Denn können Fussgänger sich auf einer Fläche neben der Fahrbahn fortbewegen, geraten sie genau wie auf einem Trottoir nicht mit dem motorisierten Verkehr in Konflikt.

Im beurteilten Fall marschierte der Fussgänger unmittelbar neben der Fahrbahn auf einem schmalen Kiesstreifen, als er von dem von hinten nahenden Fahrzeug erfasst wurde. Eine Verletzung von Verkehrsregeln kann ihm daher ebenso wenig vorgeworfen werden wie die Missachtung der allgemeinen Regel «Links gehen – Gefahr sehen». Zum Vorwurf gemacht werden kann dem Verletzten einzig, dass er sich nicht etwas weiter weg vom Strassenrand hielt und auf der dort ebenen Wiese marschierte.

Durch sein Verhalten hat der Fussgänger den Unfall nach Auffassung des Bundesgerichts indes lediglich begünstigt. Sein Selbstverschulden ist mit deutlich weniger als 10 Prozent zu veranschlagen und damit im Vergleich mit den übrigen Unfallursachen vernachlässigbar. Neben der allgemeinen Betriebsgefahr von Motorfahrzeugen fiel im konkret beurteilten Fall ins Gewicht, dass der Lenker gleich mehrere Verkehrsregeln verletzt hatte: Er hielt einen ungenügenden Abstand zum rechten Fahrbahnrand ein, er war nicht genügend aufmerksam, er hatte mindestens 0,73 Promille Alkohol im Blut, und überdies wusste er, dass an seinem Auto vorne rechts nur das Standlicht funktionierte. Deshalb hat der Fahrzeughalter beziehungsweise seine Haftpflichtversicherung nicht nur für 90 Prozent, sondern für den vollen Schaden aufzukommen.

Urteil 4C.212/2005 vom 11. 10. 05 – BGE-Publikation.



Im Film «Grounding» spielen Schauspieler die Hauptakteure des Swissair-Groundings – im Bild Gilles Tschudi als UBS-Chef Marcel Ospel. Verletzt das die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen?

troffenen zu erklären hatte. Das BAK hatte zwei Interessen abzuwägen: Auf der einen Seite beansprucht der Filmproduzent die verfassungsrechtlich abgedeckte Filmfreiheit. Auf der anderen Seite stehen die Interessen der abgebildeten Personen, welche durch die Darstellung betroffen sind und zum Teil stark verfremdet in ungünstigem Licht erscheinen.

Das schweizerische Persönlichkeitsrecht basiert auf der Annahme, dass grundsätzlich keine Veröffentlichung eines Bildes ohne Einwilligung der betroffenen Person erfolgen kann; mithin gibt die schweizerische Rechtsordnung den Betroffenen das Recht auf Anonymität und damit das Recht am eigenen Bild. Hinzu kommt der Datenschutz, der eine Person davor schützt, dass persönlichkeitsnahe Daten verwendet werden. Das Recht am eigenen Bild bedeutet, dass sich der Betroffene nicht gefallen lassen muss, dass er ohne seine Einwilligung fotografiert oder gefilmt wird. Der Persönlichkeitsschutz und das Recht auf Anonymität gelten jedoch nicht grenzenlos. Schranken ergeben sich aus anderen Grundrechten und sind in aller Regel durch eine Interessenabwägung zu konkretisieren.

Personen der Zeitgeschichte

Grössere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte haben sich vor allem Personen der Zeitgeschichte gefallen zu lassen. Den betroffenen Akteuren steht es zwar frei, von vornherein ihre Einwilligung in eine filmische Darstellung zu erteilen. Das Gesetz statuiert die Einwilligung als eigenen Rechtfertigungsgrund. Das Bundesgericht hat mit der spezifischen und aus dem deutschen Recht abgeleiteten Rechtfertigung zu berühmten Personen eine eigenständige Praxis entwickelt. Diese macht Eingriffe in das Recht der Persön-

lichkeit, unter anderem Verletzungen des Rechts am eigenen Bild, selbst dann rechtmässig, wenn keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Als Personen der Zeitgeschichte gelten vorwiegend Persönlichkeiten des wirtschaftlichen, politischen, kulturellen oder religiösen Lebens, wie zum Beispiel Peter Brabeck als CEO von Nestlé oder der Papst. Zur öffentlichen Person kann auch werden, wer durch ein Ereignis von grosser Tragweite ins Rampenlicht gerückt wird. Für alle Personen der Zeitgeschichte gilt, dass sie sich ihre Darstellung in der Öffentlichkeit auch gegen ihren Willen gefallen lassen müssen.

Wahrheitsgebot als Korrektiv

Personen der Zeitgeschichte müssen sich Unwahrheiten allerdings nicht gefallen lassen und haben Anspruch auf wahrheitsgemässe Berichterstattung. Dieses Wahrheitsgebot fusst auf dem Persönlichkeitsschutz und wurde vom Bundesgericht konkretisiert. Eine absolute Wahrheitsverpflichtung gibt es aber nicht. So muss sich eine Person des öffentlichen Lebens gefallen lassen, dass im Rahmen einer Satire oder Karikatur Übertreibungen und Verfremdungen erfolgen. Auch journalistische Ungenauigkeiten sind hinzunehmen. Relativierungen der Wahrheitspflicht gelten vor allem für Personen der Zeitgeschichte.

Sämtliche Akteure des Swissair-Groundings sind Personen der Zeitgeschichte und können sich nicht dagegen wehren, dass sie in einem filmischen Projekt dargestellt werden. Aber sie haben Anspruch auf Beachtung des Wahrheitsgebots: Eine fiktionale Darstellung und Verwendung fiktiver Namen ist als solche zu kennzeichnen; ferner verfügen auch Personen der Zeitgeschichte über einen Berichtigungsanspruch und können unwahre Daten korrigieren lassen.

Partikelabscheider für Cheminée-Feinstaub

Entwicklungsarbeiten an der Empa

Nicht nur Dieselfahrzeuge, sondern auch Cheminées produzieren Feinstaub. Ein neuartiger Partikelabscheider soll die Abluft davon befreien. Nun werden Testkunden gesucht.

slz. In der gegenwärtigen Diskussion um die aussergewöhnlich hohe Feinstaubbelastung stehen vor allem die Abgase aus den Auspuffrohren der Dieselfahrzeuge am Pranger. Denn schliesslich emittieren Dieselaautos, Lastwagen, Traktoren und Baumaschinen laut dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) rund 3500 Tonnen Feinstaub pro Jahr. Dementsprechend wirbeln die Debatten um Tempolimits viel politischen Staub auf, und andere Feinstaubquellen geraten etwas aus dem Blickfeld. Ungefähr ebenso viel Feinstaub wie bei der Verbrennung von Diesel entsteht bei der Verbrennung von Holz in kleinen Holzfeuerungen wie dem privaten Cheminée sowie von Forstabfällen im Wald. In der Schweiz produzieren die schätzungsweise 600 000 privaten kleinen Holzheizungen insgesamt über 1000 Tonnen Feinstaub pro Jahr.

Elektrode im Kaminrohr

Aufhorchen liess zudem eine kürzlich veröffentlichte Studie des Paul-Scherrer-Instituts (PSI). Die PSI-Wissenschaftler hatten nämlich in Zusammenarbeit mit Kollegen der Universität Bern sowie der ETH Zürich festgestellt, dass in manchen Alpentälern wie zum Beispiel im unteren Misox die Feinstaubbelastung aus Holzheizungen drei- bis viermal so hoch ist wie jene aus dem Verkehr (NZZ 21. und 25. 1. 06). Erschwerend kommt hinzu, dass die Cheminées und Schwedenöfen vor allem dann benutzt werden, wenn es wegen der winterlichen Inversionswetterlage

Soweit eine Verfremdung der tatsächlichen Ereignisse nicht als solche gekennzeichnet ist und Originalnamen verwendet werden, wird das dem Persönlichkeitsschutz zugrunde liegende Wahrheitsgebot beeinträchtigt. Der Produzent hat mit der gewählten Form der «Doku-Fiction» und der zum Teil schwer erkennbaren Vermischung von Realität und Fiktion eine grössere Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Kauf genommen. Ein Anspruch der Betroffenen, die Verwendung fiktiver Namen zu verlangen, lässt sich aus dem Persönlichkeitsrecht trotz allem nicht ableiten; dies wäre nur dann der Fall, wenn Personen dargestellt würden, die ganz bewusst das Private suchen und auch nicht durch das Ereignis selber plötzlich im Rampenlicht stehen.

Filmstopp durchsetzbar?

Da sich Personen der Zeitgeschichte grössere Eingriffe gefallen lassen müssen als Durchschnittsbürger, liesse sich ein Filmstopp, den der Produzent offenbar im Vorfeld befürchtet hatte, gerichtlich bei massiven Persönlichkeitsverletzungen durchsetzen. Im Vorfeld der Ausstrahlung hätte allenfalls durch vorsorgliche Massnahmen beantragt werden können, Einsicht in das Drehbuch zu erhalten oder den Film vorgängig zu visionieren, um gegebenenfalls bevorstehende Persönlichkeitsverletzungen unterbinden zu können. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind vorliegend schwer durchsetzbar, weil der Film – wenn auch nicht widerspruchsfrei zu den Aussagen des Produzenten – vorgibt, es gehe um eine fiktive, nicht in allen Teilen der Realität nachgebildete Darstellung.

Sollte der Film am Fernsehen ausgestrahlt werden, ist an das Gegendarstellungsrecht zu denken. Die in der Persönlichkeit unmittelbar betroffenen Personen hätten in diesem Fall die Möglichkeit, im Fernsehen unrichtige Tatsachen zu berichtigen. Dies müsste die Fernsehanstalt durch Einblendung der Richtigstellung berücksichtigen, was auch bei der Ausstrahlung des BBC-Films «Nazigold» ein Diskussionsthema war und zu einer Programmrechtsbeschwerde führte. Zu langes Zuwarten mit rechtlichen Schritten gegen den Film könnte zur Verwirkung der Ansprüche auf Gegendarstellung führen. Hingegen heisst Zuwarten nicht, dass die Inhalte akzeptiert sind.

Der Film muss sich am Wahrheitsgebot messen, soweit er nicht nur erkennbare fiktionale Elemente einspielt. Wenn Verfälschungen vorliegen, welche die Persönlichkeitsrechte der dargestellten Akteure erheblich tangieren, kann eine Berichtigung verlangt werden. Insofern führt auch eine umfassend verstandene Filmfreiheit nicht zum «Grounding des Persönlichkeitsschutzes». Eine Richtigstellung könnte zum Beispiel die Frage betreffen, wie viel Geld im Zeitpunkt des Groundings effektiv verfügbar war: Waren es nun 14 Millionen Franken, wie der Film vorgibt, oder 123 Millionen gemäss Aussage des Sachwalters? Falls es zutrifft, dass mehr Geld zur Verfügung stand, stellt sich die Frage der Ursache und Verantwortung des Groundings anders.

nicht zu einer Durchmischung der Luft kommt und also der aus den Kaminen ausgestossene Feinstaub direkt über den Städten und Dörfern hängen bleibt. Das Problem bei kleinen Holzheizungen sei, so war im Bafu zu erfahren, dass hier die Verbrennung sehr schlecht ablaufe. Denn der Brennraum gibt ständig sehr viel Wärme ab – schliesslich will man das Feuer sehen –, und zudem kommen in unregelmässigen Abständen grosse, kalte Holzscheite hinzu. Es entstünden also vergleichsweise viele Partikel. Hingegen seien die automatisierten Feuerungen mit Holzpellets in puncto Feinstaubproduktion unproblematisch.

Gegen die Partikel aus dem Cheminée haben Wissenschaftler der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa) in Zusammenarbeit mit dem Bafu einen Partikelabscheider entwickelt. Bei der Empa wurde in der Abteilung von Christian Bach der Prototyp entwickelt. Das Herzstück des Geräts ist ein ungefähr 20 Zentimeter langer Draht, die Elektrode. Diese werde längs in das Kaminrohr gehängt und mit einem Stab, der auch das nötige Kabel enthält, dort befestigt. Legt man nun eine Spannung von 15 000 Volt an die Elektrode an, so werden die vom Feuer aufsteigenden Gaspartikel ionisiert und lagern sich dann an der Wand des Kaminrohrs ab. Ein kleiner Ventilator, der weniger Luft ansaugt als bei einem PC, kühle nicht nur die Elektrode. Darüber hinaus, und das sei wesentlich wichtiger, erläuterte Bach im Gespräch, werde durch den Luftstrom verhindert, dass sich Russ auf der Befestigungsstange ablagere. Denn dies würde zu einem Kurzschluss führen. Insgesamt benötige der Partikelabscheider im Winter nur Strom für wenige Rappen, betonte Bach, weil für den Betrieb nur Mikroampere nötig seien.

Mittlerweile sind die Arbeiten der Empa-Forscher am Prototyp abgeschlossen, und die Firma Rüegg Cheminée hat die ersten 50 Partikelabscheider produziert. Die Firma hatte bereits während der Entwicklungsphase mit der Empa zusammengearbeitet, erzählte Peter Rüegg, der Entwicklungsleiter des Unternehmens. Erste eigene Tests hätten ergeben, dass der Partikelabscheider bei gelegentlicher Benutzung nur einmal pro Jahr, bei ständigem Betrieb drei- bis viermal vom Kaminfeger gereinigt werden müsse.

Was soll der Partikelabscheider kosten?

Jetzt sucht man Kunden für den ersten grösseren Praxistest. Allerdings müssen diese nicht nur Interesse für neue Technologien, sondern auch eine gewisse Portion Idealismus mitbringen, denn immerhin kostet ein Partikelabscheider momentan rund 2000 Franken. Doch wenn die Testkunden bereit seien, Probemessungen durchzuführen zu lassen und auch einmal potenziellen Neukunden die Installation vorzuführen, würde man den Preis reduzieren, versicherte Rüegg. Der Partikelabscheider sei vor allem für Neubauten und weniger für bereits bestehende Cheminées und Schwedenöfen geeignet. Denn die Anlagen müssten ein Stahlkaminrohr sowie einen nahen Stromanschluss aufweisen, und zudem müsse das Rohr gut zugänglich sein. Rüegg hofft, dass man bald eine jährliche Produktion von 5000 Einheiten erreiche, denn dann könne man den Partikelabscheider für weniger als 1000 Franken anbieten. Doch für Bach ist auch dies noch zu teuer. Ginge es nach ihm, müsste die Politik nun nicht nur Tempolimits ausrufen, sondern auch Feinstaubgrenzwerte für Cheminées formulieren. Bach ist überzeugt, dass bei einem Absatz von 50 000 Stück pro Jahr im In- und Ausland der Preis nochmals deutlich gesenkt werden könnte.